

Satzungsentwurf einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung, die bei einer Kirchengemeinde geführt wird.

**Satzung
der nichtrechtsfähigen Stiftung**

„.....“, (Ort)

Präambel

Herr / Frau hat am (Datum) für kirchliche Zwecke einen Betrag in Höhe von (Betrag) Euro der Kirchengemeinde St. zugewandt.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. soll vorstehende Zuwendung zur Gründung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung in der Weise verwendet werden, dass ein (Teil-)betrag in Höhe von (Betrag) Euro zur Aufbringung des Grundstockvermögens der neu zu errichtenden Stiftung verwendet wird. Dieses Grundstockvermögen ist nicht zum Verbrauch bestimmt. Es bildet vielmehr die finanzielle Grundlage der Stiftung, aus der sie die Erträge ziehen kann, die sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes benötigt.

Der Verwaltungsrat hat am (Datum) weiterhin beschlossen, dass ein Teilbetrag in Höhe von (Betrag) Euro der Stiftung außerhalb des Grundstockvermögens als für die Stiftungszwecke gebundenes Vermögen zugeführt wird.

Auf dieser Grundlage wird die Satzung der Stiftung „.....“ wie folgt gefasst:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung der Katholischen Kirchengemeinde St., (Ort)
- (3) Sie hat ihren Sitz in (Ort)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der seelsorgerischen Arbeit der Pfarrgemeinde und Unterstützung der Erhaltung sämtlicher diesem Zweck dienender Gebäude und Einrichtungen,

insbesondere der (Name) Kirche und Kapelle in (Ort), sowie der Errichtung neuer Gebäude und Einrichtungen.

- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung und Förderung:
- a) der Kinder- und Jugendarbeit
 - b) der Erwachsenenbildung
 - c) der Betreuung und Unterstützung älterer und alter Menschen
 - d) der Krankenpflege und Krankenbetreuung, des Krankenbesuchsdienstes
 - e) des Priesternachwuchses
 - f) der Unterhaltung und Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, die im Eigentum der Kirchengemeinde St. stehen und dieser bei der Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben dienen.
 - g) des Neubaus von kirchengemeindlichen Einrichtungen und Gebäuden
 - h) der gesamten Gemeindegemeinschaft
 - i) der Gestaltung von Gottesdiensten
 - j) jedweder pastoraler oder liturgischer Veranstaltungen der Pfarr- bzw. der Kirchengemeinde
 - k) der Glaubensverkündigung
 - l) der Caritas, insbesondere der Gemeindec Caritas.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zum (Datum)..... (Betrag) Euro. Das Grundstockvermögen kann durch weitere Zustiftungen des Stifters oder Dritter aufgestockt werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- (3) Zustiftungen in das Grundstockvermögen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

- (5) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Kirchengemeinde St., (Ort) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck ist in einer gesonderten Verwendungsrechnung zu führen. Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Gemäß § 4 Absatz 2 ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Lediglich die laufenden Erträge sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Überschüsse sind dem laufenden Stiftungsvermögen hinzuzuführen. Zur Erhaltung des Stiftungskapitals ist eine jährliche Rücklage in Höhe des inflationsbedingten Wertverlustes zu bilden, um das sich das Stiftungsgrundstockvermögen erhöht.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und des darüber hinausgehenden Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen zur Erweiterung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Aufwendungen und Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde, St.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, soweit das Kuratorium keinen abweichenden Beschluss fasst, der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (5) Die Vertretung der Stiftung geschieht nach außen durch die Katholische Kirchengemeinde. Die Vertretung erfolgt also nach §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg – KVVG - in der jeweils geltenden Fassung (Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden o-

der seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels). Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte hat der Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis.

- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung für die Erfüllung des Stiftungszweckes in bester Weise Sorge zu tragen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
- a) Verwaltung und Erhaltung des Grundstockvermögens,
 - b) Verwaltung des darüber hinausgehenden Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Erstellung eines Wirtschaftsplans bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr,
 - d) Führung der Bücher nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und in Anlehnung an die §§ 238 ff. HGB,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Ergebnisrechnung, zum 31.12. jeden Jahres jeweils bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres,
 - f) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit und Mittelverwendung der Stiftung.
- (2) Bei der Verwaltung des Vermögens kann der Vorstand sich der Hilfe des zuständigen Rentamtes des Bischöflichen Ordinariates in Limburg bedienen.
- (3) Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch den Vorstand.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium wird durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Katholischen Pfarrgemeinde, St. gebildet.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Pfarrgemeinderatsmitglieder, die zugleich dem Verwaltungsrat und damit auch dem Vorstand der Stiftung angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.
- (4) Eine Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch das Kuratorium.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und wacht insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus insbesondere
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - d) Entlastung des Vorstandes

§ 11 Beschlüsse

- (1) Vorstand und Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes festlegen. Bei Stimmgleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ist jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden
- (3) Über die Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Vorstand und Kuratorium können eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihnen die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung gilt § 12 Abs. (2) dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Vermögensanfall

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall oder Anpassung ihres bisherigen Zweckes fällt das Stiftungsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde, St. oder deren Rechtsnachfolger zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes zu verwenden haben.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht durch das Bistum Limburg.
- (2) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.
- (3) Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(Ort), den (Datum)

Katholische Kirchengemeinde St.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der
Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß §
14 KVVG

(S)

.....
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates

**Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung
durch das Bischöfliche Ordinariat in Limburg:**

Limburg, den

.....